

Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Amtsverwaltung Sandesneben-Nusse

1. Allgemeines

Unter Bezug auf § 14 Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz vom 17.09.2003 (GVOBl.Schl.-H. S. 432, ber. S. 540) [zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 364)] und auf die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung – SHVgVO) vom 03.11.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 524) [zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl Schl.-H. S. 364)] wird durch Beschluss des Amtsausschusses vom 10.01.2008 nachstehende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung (DA) erlassen.

2. Grundlegende Bestimmungen

- 2.1. Diese DA gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen und Bauleistungen der Amtsverwaltung.
- 2.2. Maßgebend sind insbesondere:
 - **für alle Bauleistungen** die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A, B und C in ihrer jeweils gültigen Fassung,
 - **für Lieferungen und Leistungen** die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A und B in ihrer jeweils gültigen Fassung,
 - **für Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden**, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung
 - **für EU-Vergaben** außerdem die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der im Bundesanzeiger bekannt gemachten aktuellen Fassung sowie die einschlägigen Erlasse des Landes.
- 2.3 In den Ausschreibungsunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen der VOB Teil B bzw. die Allgemeinen Bedingungen der VOL Teil B Bestandteile des Vertrages werden.

3. Art der Ausschreibung

Die Art der Ausschreibung richtet sich nach § 3 VOB/VOL Teil A und den in dieser DA festgelegten Wertgrenzen.

Die Abschnitte 1 der VOB bzw. VOL sind für nationale Verfahren unterhalb der Schwellenwerte anzuwenden, die Abschnitte 2 der VOB bzw. VOL sind anzuwenden, wenn die dort in § 1 a genannten Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden (EU -Recht).

4. Wertgrenzen

4.1 Freihändige Vergabe

- 4.1.1 Im Anwendungsbereich der VOB können Aufträge bis zu einem Netto-Auftragswert von 30.000 € freihändig vergeben werden.
- 4.1.2 im Anwendungsbereich der VOL können bis zu einem Netto-Auftragswert von 25.000 € freihändig vergeben werden.
- 4.1.3 Bei Aufträgen mit einer voraussichtlichen Auftragssumme von mehr als 5.000 € ist eine formlose Preisanfrage mit mindestens drei Vergleichsangeboten vorzunehmen. Die Einholung von Vergleichsangeboten empfiehlt sich grundsätzlich auch unterhalb dieser Wertgrenze.

4.2 Beschränkte Ausschreibung

Eine beschränkte Ausschreibung ist zulässig

- 4.2.1 im Anwendungsbereich der VOB unterhalb eines geschätzten Netto-Auftragswertes von 100.000 € sowie
- 4.2.2 im Anwendungsbereich der VOL bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb eines geschätzten Netto-Auftragswertes von 50.000 €.
- 4.2.3 Bei Bauaufträgen ist vom Bieter zu verlangen, dass den üblichen Angebotsunterlagen eine selbst gefertigte Kopie des Angebotes einschließlich eventueller Nebenangebote (Zweitausfertigung) in einem verschlossenen Umschlag beizufügen ist (§ 14 Abs. 5 MFG).
- 4.2.4 Eine ausreichende Anzahl (3 – 8) von leistungsfähigen Unternehmen ist zur Angebotsabgabe aufzufordern. Eine Beschränkung des Wettbewerbs auf örtliche Unternehmer ist unzulässig.

4.3 Öffentliche Ausschreibung

- 4.3.1 Bei Überschreiten der Wertgrenzen nach 4.2 ist öffentlich auszuschreiben. Bei Überschreiten der Schwellenwerte gemäß § 2 VgV ist nach den speziellen Bestimmungen des EU-Rechts zu verfahren.
- 4.3.2 Laufende Lieferungen und Leistungen nach der VOL (z. B. Reinigungsmittel, Büromaterial, die in großen Mengen benötigt werden) sind - soweit wirtschaftlich vertretbar - einmal jährlich gesammelt auszuschreiben.
- 4.3.3 Es ist nicht zulässig, Aufträge aufzuteilen, um die Wertgrenzen zu umgehen.

4.4 Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit

- 4.4.1 Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit vom Vertragswert bzw. – wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt – vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen. Zu den Leistungen mit in der Regel mehrjähriger Laufzeit gehören neben Versicherungs-, Wartungs- und Gebäudereinigungsverträgen auch Leasing-, Miet-, Mietkauf oder ähnliche Verträge.
- 4.4.2 Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer errechnet sich der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.
- 4.4.2 Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen.

4.5 Schwellenwerte (Höhe der Schwellenwerte: siehe Anlage)

Der geschätzte Auftragswert ist um den Umsatzsteueranteil zu mindern, erst danach ist der Netto-Gesamtauftragswert dem Schwellenwert gegenüberzustellen.

Erreicht oder überschreitet der Netto-Gesamtauftragswert den Schwellenwert, so kommt das GWB mit der Folge subjektiver Rechte für die potenziellen Bieter zur Anwendung (§ 100 Abs. 1 GWB); dann ist grundsätzlich europaweit und im offenen Verfahren auszuschreiben.

4.6 Sicherheitsleistungen bei Bauaufträgen

Sicherheitsleistungen nach § 17 VOB/B sind in der Regel zu fordern

- a) für die Vertragserfüllung in Höhe von 10 % ab einer Auftragssumme von 50.000 € (netto),
- b) für die Gewährleistung in Höhe von mindestens 3 % bis zu maximal 5 % ab einer Auftragssumme von 10.000 € (netto).

5. Ausnahmeregelungen

Sofern abweichend von den Wertgrenzen nach Ziffer 4 aus besonderen Gründen (§ 3 VOL/VOB) eine Freihändige Vergabe oder Beschränkte Ausschreibung erfolgen soll, kann abweichend verfahren werden. Voraussetzung dafür ist eine stichhaltige aktenkundige Begründung. Die Entscheidung trifft in freihändiger Vergabe die Amtsvorsteherin / der Amtsvorsteher, bei beschränkter Ausschreibung der Finanzausschuss.

6. Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen

- 6.1 Bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen nach der VOF ist das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung das Regelverfahren (§ 5 Abs. 1 VOF).
- 6.2 Die **VOF** gilt nur für Vergaben von freiberuflichen Dienstleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab **nicht** eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann und ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000 € (netto).
- 6.3 Die **VOL** gilt nur für Vergaben von freiberuflichen Dienstleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.
- 6.4 Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes (§ 3 VOF) ist geltendes Honorarrecht zu beachten (z.B. HOAI). Der Wettbewerb ist ein reiner Leistungs- kein Preiswettbewerb. Bei Architekten- und Ingenieuraufträgen sind in der Aufgabenbeschreibung deshalb nicht nur die zu vergebenden Leistungsphasen, sondern auch die Honorarzonen vorzugeben. Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, das aufgrund der ausgehandelten Vertragsbedingungen die bestmögliche Leistungen erwarten lässt (§ 16 Abs. 1 VOF).
- 6.5 Die Beauftragten sind nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 547) geändert durch Gesetz vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1942) zu verpflichten und damit gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch (StGB) einem Amtsträger gleichzustellen.

6a. Vergabe von Sachverständigenleistungen

- 6a.1 Sachverständigenleistungen dürfen unter ganz besonderen Voraussetzungen ohne (öffentliche oder beschränkte) Ausschreibung vergeben werden. Die Gründe für den Verzicht (entsprechend § 3 Nr. 4 VOL/A) auf Ausschreibung sind aktenkundig zu machen. Dies gilt nur für Vergaben von freiberuflichen Dienstleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann. Geltendes Honorarrecht (z.B. HOAI) ist zu beachten.
- 6a.2 Handelt es sich um freiberufliche Dienstleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab **nicht** eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, gilt für die Vergaben die **VOF**.

7. Prüfung der Zuverlässigkeit der Unternehmen

- 7.1 Aufträge im Wert von über 50.000 € sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die eine schriftliche Erklärung des Inhalts abgeben, dass sie ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen sind und dass keine illegal Beschäftigten eingesetzt werden (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Die Erlasse des Landes zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung sind zu beachten.
- 7.2 Vor Vergabe eines Auftrages an ein Generalunternehmen ist die Erklärung nicht nur von diesem, sondern auch von den Subunternehmen anzufordern.
- 7.3 Bereits bei der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur einem Bewerber erteilt wird, der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

- 7.4 Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung oder bei einer Preisabsprache hat der Auftraggeber sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten. Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgegeben haben oder die mangelhafte Leistungen erbracht haben, in der Regel für zwei Jahre von Lieferungen oder Leistungen für die Amtsverwaltung auszuschließen. Für den Fall einer Preisabsprache ist ferner neben einem eventuellen Schadenersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % der Angebotssumme auszubedingen.

Dieses ist in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

8. Mangelnde Beteiligung bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen

Wenn bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen vor dem Eröffnungstermin erkennbar wird, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

9. Behandlung eingehender Angebote

Die eingehenden Angebote bei Beschränkter oder Öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit Eingangsstempel sowie am letzten Tage der Angebotsfrist zusätzlich mit der Uhrzeit des Eingangs zu versehen, dem ausschreibenden Fachbereich zuzuleiten und dort unter Verschluss zu halten. Sie sind den mit der Angebotseröffnung beauftragten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern jeweils unmittelbar vor dem Eröffnungstermin auszuhändigen. Im Submissionstermin sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen von der Verhandlungsleiterin / dem Verhandlungsleiter einschließlich der Anlagen zu kennzeichnen.

10. Zuständigkeiten für die Auftragserteilung

Die Vergabe von Aufträgen ist in der HS geregelt.

11. Auftragserteilung

- 11.1 Die Auftragserteilung hat bis auf kleinere Bestellungen des täglichen Bedarfs stets schriftlich zu erfolgen. Dabei sind die Vorschriften bei Interessenwiderstreit nach § 24 a der Amtsordnung und die Formvorschriften nach § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 11 und 12 der Hauptsatzung zu beachten.
- 11.2 Bei der Vergabe von **Bauleistungen** nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung werden auch unterhalb der Schwellenwerte, jedoch nicht unterhalb eines Auftragswertes von 10.000 € netto die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes informiert. Dies erfolgt spätestens 14 Kalendertage vor dem Vertragsabschluss (§ 14 Abs. 6 MFG).
- 11.3 Für die Vergabe von **Liefer- und Dienstleistungen** gilt weiterhin, ein Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde. Lediglich auf schriftlichen Antrag des Bieters wird diesem die Ablehnung seines Angebotes schriftlich mitgeteilt (§ 27 VOL/A u. § 17 Abs. 4 VOF).

Anlage zur Ausschreibungs- und Vergabeordnung zur Ziffer 4.5

Schwellenwerte gem. § 2 VgV (Stand: Juli 2007)

Aufträge Schwellenwert

Baufträge 5.278.000 €

Lose von Bauaufträgen 1 Mio. €

oder bei Losen unterhalb von 1 Mio. € deren addierter

Wert ab 20 % des Gesamtwerts aller Lose

Lieferaufträge 211.000 €

Dienstleistungsaufträge 211.000 €

für Auslobungsverfahren, die zu

einem Dienstleistungsauftrag

führen sollen

200.000 €

für Lose von

Dienstleistungsaufträgen

80.000 €

oder bei Losen unterhalb von 80.000 € deren addierter

Wert ab 20 % des Gesamtwerts aller Lose

Bei der Ermittlung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung

der Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen.

Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder vom Verkehrsbereich: 422.000 €

12. Vergabevermerk

Über jede Auftragsvergabe ist ein Vergabevermerk zu fertigen. Dieser muss fortlaufend

- die einzelnen Stufen des Verfahrens dokumentieren,
- die Maßnahmen und Festlegungen des Auftragsgebers im Verfahren darstellen sowie
- die einzelnen Entscheidungen begründen.

13. Aufbewahrung von Ausschreibungsunterlagen

- 13.1 Das Angebot, das den Zuschlag erhält, sowie die Angebote der 2 nächstfolgenden Bieter mit den dazugehörigen Unterlagen sind analog zu § 35 Abs. 2 GemKVO mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt am 01. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Jahres.
- 13.2 Wird beim Zuschlag nicht das günstigste Angebot berücksichtigt, so sind auch die Angebotsunterlagen der Bieter mit niedrigeren Angebotssummen entsprechend aufzubewahren.
Die gleiche Aufbewahrungsfrist gilt für die ggf. nach Ziff. 4.2 beizubringende Angebotskopie des beauftragten Unternehmens; die Kopien der Mitbewerber können nach der Auftragserteilung vernichtet werden.

14. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung vom 17.05.1995

Sandesneben, den 10.01.2008



Amt Sandesneben-Nusse
Der Amtsvorsteher


(Brauer)

